

HOLZBACHKICKER- FRIEDRICHSTHAL VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Holzbachkicker Friedrichsthal*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 61273 Wehrheim-Friedrichsthal

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. ***Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.***

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) regelmäßige Trainingsstunden und Spiele gegen gleichartige Freizeitmannschaften.
- b) die Förderung sportlicher Freizeitaktivitäten und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.
- c) die Durchführung, Vorbereitung und Teilnahme an sportlichen Aktivitäten
- d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und Erhaltung und Pflege des Sportplatzes.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins Fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Spielberechtigung

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss und der auf der Homepage „Holzbachkicker Friedrichsthal“ zu finden ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter **18 Jahren** bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Einrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

4.2 Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
- Kinder (unter 14 Jahren)

4.3 Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere **kann** der Vorstand in einer Ehrungsordnung regeln.

4.5 Am Trainings,-und Spielbetrieb können alle Mitglieder mit Vollendung des **14. Lebensjahres** teilnehmen.

4.6 Nicht-Mitglieder können an bis zu 2 Trainingseinheiten teilnehmen um sich für/gegen die Mitgliedschaft im Verein zu entscheiden. Stehen im Spielbetrieb nicht genügend Spieler zur Verfügung, dürfen Gastspieler nominiert werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

5.2 Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, jedoch muss der Beitrag für das laufende Jahr gezahlt werden.
Die Mitgliedschaft ist **nicht** übertragbar.

5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Beitragsrückstand
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

5.5 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen, sowie in die Datenschutzerklärung einzuwilligen.
Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand **Ausnahmen** von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

5.6 Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- 6.1** Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 6.2** Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Gebühren können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 6.3** Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

6.4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

6.5 Die Mitgliedsbeiträge werden zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres des Vereinseintritt eingezogen. Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. muss der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig auf das Konto der Holzbachkicker Friedrichsthal vom angehenden Mitglied überwiesen werden. Der nächste Mitgliedsbeitrag wird dann zum 30.06. des kommenden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

§7 Rechte der Mitglieder

7.1 Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

7.2 Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten **14. Lebensjahr** zu.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender (Stellvertreter)
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Trainer

f) Zeugwart

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1.+2. Vorsitzender und Schatzmeister.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** und einen **Aufgabenverteilungsplan** geben.

9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Jahresturnus je zur Hälfte, auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt.

Zur Wahl stehen jeweils:

- a) 1. Vorsitzende, Schatzmeister und Trainer
oder
- b) 2. Vorsitzende, Schriftführer und Zeugwart

9.5 Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

9.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte

Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. ***Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.***

9.8 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9.9 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist vor allem Zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

10.2 ***Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden, vorzugsweise der Freitag nach Aschermittwoch.***

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse.

Jedes Mitglied kann bis spätestens ***vier Wochen*** vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Anträge müssen den Mitgliedern ***nicht*** vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der ***nachfolgenden*** ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder von seinem Stellvertreter, bzw. von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

10.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

10.6 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine **2/3** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von **4/5** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.7 Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

10.8 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§11 Kassenprüfer

- Die Wahl eines Kassenprüfers wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **einem Jahr** gewählt.
- Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- ***Sie können wiedergewählt werden.***

§12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

12.1 Die Mitgliederversammlung **kann** abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

12.2 Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres **kann** der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§13 Datenschutz

13.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

13.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle D S O wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§14 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: **Rot** und **Blau**

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **4/5** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein unabhängig eines Grundes aufgelöst wird oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 15.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Wehrheim, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der gemeinnützigen Vereine des Ortsteiles Friedrichsthal zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 In Friedrichsthal beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Aufgrund besserer Lesbarkeit wurde nachfolgend auf Genderformen Verzichtet.